

«Das Gesetz braucht weitere Zähne»

Regierung gab Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in die Vernehmlassung - Einführung einer «materiellen Kontrolle»

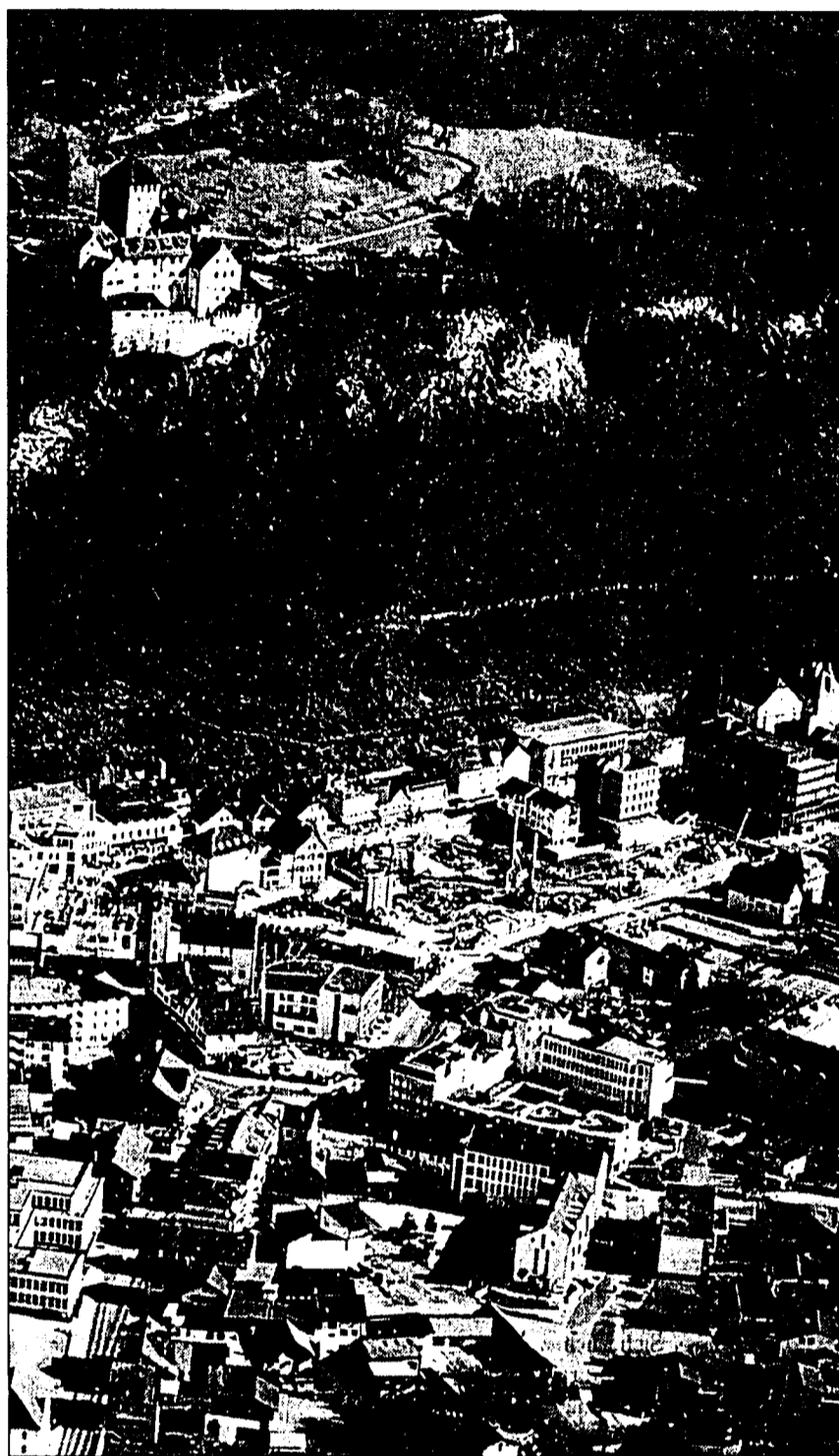
Das heutige Sorgfaltspflichtgesetz, das in erster Linie präventiven Charakter zur Verhinderung von Geldwäscherei hat, soll mit weiteren «Zähnen» ausgestattet werden. Ein entsprechender Abänderungsentwurf, der bis 28. April die Vernehmlassung durchläuft, sieht vor allem eine Verstärkung der Kontrolle durch die explizite Einführung einer «materiellen Kontrolle» vor.

«Der Finanzplatz Liechtenstein zeichnet sich durch ein qualitativ hochstehendes und gleichzeitig liberales System aus», schreibt die Regierung. Ein guter Finanzplatz wie Liechtenstein sei nicht auf «schmutziges Geld» angewiesen und werde es auch nie sein. Die Regierung bekenne sich zum Finanzplatz Liechtenstein und zu dem diesem zu Grunde liegenden liberalen System. Dies bedinge eine effiziente Kontrolle und die gesetzlichen Möglichkeiten, gegen Missbräuche entschieden und erfolgreich vorgehen zu können. Am gestrigen Pressegespräch gab Regierungschef Mario Frick einige Details des Entwurfs zur Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes bekannt.

Verbesserung der Situation

Liechtenstein hat bereits vor drei Jahren die grundlegenden gesetzgeberischen Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens nach EU-Standard umgesetzt (insbesondere Geldwäschereibestimmung im Strafgesetzbuch (StGB) und Sorgfaltspflichtgesetz). Die Erfahrung zeigt laut Regierung, dass die Regelungen eine wirksame Bekämpfung unerwünschter Machenschaften bis zu einem bestimmten Grade gewährleisten könnten. Zur Verbesserung der Situation seien nun - unabhängig von den Ereignissen, die Liechtenstein derzeit belasten würden - die notwendigen gesetzgeberischen Verbesserungen vorzunehmen. Ein Teilbereich dieser Massnahmen betrifft das Sorgfaltspflichtgesetz.

Das Sorgfaltspflichtgesetz hat im We-



Auf dem Finanzplatz Liechtenstein soll die Sorgfaltspflicht noch intensiver wahrgenommen werden. (Archivbild)

sentlichen präventiven Charakter in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei. Das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetz hat sich den An-

gaben zufolge als solide Grundlage zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen Finanzplatzes erwiesen. Bei der Entgegennahme von Vermögenswerten

durch die im Sorgfaltspflichtgesetz genannten natürlichen und juristischen Personen soll durch die Einhaltung verschiedener Sorgfaltspflichten und die nachfolgende stete Überwachung des Geschäftsverkehrs mit den Vertragspartnern bewirkt werden, dass möglichst kein kriminelles Geld nach Liechtenstein gelangt.

Weitere «Zähne» nötig

Die Praxis und die Erfahrung von rund drei Jahren haben laut Regierung gezeigt, dass das Sorgfaltspflichtgesetz weitere Zähne braucht. Dies hat die Regierung im September 1999 dazu bewogen, zusammen mit der Thematik der internationalen Rechtshilfe und der Geldwäschereibestimmung im Strafgesetzbuch eine Überarbeitung der Bekämpfungsmassnahmen an die Hand zu nehmen. Die Wirren um den BND-Bericht haben diese Arbeiten allenfalls beschleunigt. Die gegenständliche Vorlage ist Teil eines Pakets, welches neben der Anpassung des Sorgfaltspflichtgesetzes auch die Überarbeitung des Rechtshilfegesetzes (noch in Vorbereitung) und die Verschärfung der Geldwäscherei-Bestimmungen des StGB (siehe Beitrag unten) umfasst.

Bisherige Kontrolltätigkeit

Bislang bestand im Sorgfaltspflichtgesetz die Möglichkeit, durch das Amt für Finanzdienstleistungen Kontrollen anzuordnen, mit welchen bei einer zufälligen Auswahl von Personen und Gesellschaften, die dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstehen, überprüft wurde, ob die einzelnen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Bei diesen Kontrollen handelt es sich gemäss Angaben der Regierung schwerpunktmässig um formelle Kontrollen. Diese Art der Kontrolle schafft eine erste, solide Basis. Soll das Sorgfaltspflichtgesetz seiner Zielsetzung besser gerecht werden, so müssen inskünftig materielle Plausibilitätskontrollen stattfinden können. Die formelle Kontrolle hat in der Praxis insofern zu «Vollzugsproblemen» geführt, als die Kontrolle zur Vollständigkeit der Akten und der Dokumentation der Durchführung von Sorgfaltspflichten fast zwangsläufig eine Einsicht in

die Akten mit sich brachte. Seitens der beauftragten Prüfer wurde festgestellt, dass die Grenze zwischen formeller und materieller Prüfung nur schwer gezogen werden könne.

Verstärkung der Kontrollen

Die beabsichtigte Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes beinhaltet die explizite Einführung einer «materiellen Kontrolle» im Sinne einer Belegbeziehungswise Plausibilitätskontrolle, somit insbesondere die Verstärkung der Pflicht zur Überprüfung der Herkunft der Vermögenswerte, die Verstärkung der Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäscherei, ein Melderecht bei Verdacht auf Geldwäscherei bei der Aufnahme von Geschäftskontakten sowie die daraus resultierenden Anpassungen im Bereich der entsprechenden Strafbestimmungen. Ferner wird vorgeschlagen, gewisse Ausnahmen von den Pflichten zur Identifizierung des Vertragspartners und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu streichen. Diese Ausnahmen haben Abgrenzungsprobleme nach sich gezogen und sich nicht bewährt.

Der «Paratreuhänderbereich»

Ein weiterer Punkt, welcher in die Revision einfließen soll, ist die Unterstellung von Personen unter das Sorgfaltspflichtgesetz, die Tätigkeiten im sogenannten «Paratreuhänderbereich» ausüben. Dies sind Personen, die - ohne konzessionierte Treuhänder zu sein - gewisse Tätigkeiten ausüben, die mit der Entgegennahme von Vermögenswerten verbunden sein können. Diese Personen müssen die gleichen Sorgfaltspflichten erfüllen, ohne von den Vorteilen der qualifizierten Berufsgeheimnisträger zu profitieren.

Schliesslich soll die Amtshilfe geregelt werden. Dies betrifft sowohl die interne Amtshilfe als auch die Zusammenarbeit der zuständigen inländischen Behörde mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden. Die Amtshilfe ist dabei klaren Vorbehalten unterworfen, um sie einerseits zur Rechtshilfe in Strafsachen abzugrenzen und andererseits betreffend Geheimnisschutz zu positionieren.

Verschärfung der Geldwäscherei-Bestimmungen

Regierung bereitet eine Abänderung des Strafgesetzbuches vor - Verschärfung der Strafbestimmungen

In Liechtenstein sollen die gesetzlichen Geldwäscherei-Bestimmungen verschärft werden. Ein diesbezüglicher Entwurf für die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und weiterer damit zusammenhängender Gesetze (Abschöpfung der Bereicherung, Verfall, Einziehung, Geldwäscherei und Bestechung) ist von der Regierung jetzt genehmigt und interessierten Kreisen zur Stellungnahme bis 28. April unterbreitet worden.

Gemäss den Angaben der Regierung versteht sich diese Vernehmlassungsvorlage als Teil eines Gesamtpaketes, mit welchem mit Blick auf einen seriösen Finanzplatz Liechtenstein alle möglichen Massnahmen in die Wege geleitet werden müssten, die der Bekämpfung von Missbräuchen dienlich seien. Diese Bestrebungen hätten daher auch in den weiteren Vernehmlassungsvorlagen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie der Sorgfaltspflichtgesetzgebung ihren Niederschlag gefunden. Der Bekämpfung der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens müsse im besonderen Masse allerhöchste Priorität beigemessen werden.

Effizienz verbessern

Mit Gesetz vom 21. März 1996 haben insbesondere der Tatbestand der Geldwäscherei und die Nebenstrafe der Abschöpfung der Bereicherung in die liechtensteinische Gesetzgebung Ein-

gang gefunden. Ausserdem wurde in der Strafprozessordnung die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsmassnahmen geschaffen, um die Durchsetzung einer Abschöpfung der Bereicherung oder eines Verfalls zu ermöglichen.

Laut Regierung sind diese Bestimmungen im Lichte der internationalen Bestrebungen im Bereich der Geldwäscherei, namentlich die Bekämpfung des organisierten Verbrechens zu verstärken, unabdingbar. Um die Effizienz der bisher getroffenen Massnahmen zu verbessern und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen, insbesondere der Europarats-Konvention betreffend Geldwäscherei, zu gewährleisten, schlägt die Regierung nach Auskunft von Justizminister Heinz Frommelt nun vor, die in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 völlig neu gestalteten vermögensrechtlichen Sanktionen der Abschöpfung der Bereicherung, des Verfalls und der Einziehung sowie damit zusammenhängende Abänderungen der inländischen Strafgerichtsbarkeit in das Strafgesetzbuch und in die Strafprozessordnung zu integrieren. Da zudem Bestimmungen der Nebenstrafgesetzgebung von dieser Neukonzeption betroffen sind, müssen auch die entsprechenden Rechtsvorschriften angepasst werden.

Verschärfung der Strafen

Des weiteren ist beabsichtigt, die Strafbestimmungen betreffend Geld-

wäscherei und kriminelle Organisationen zu verschärfen und den Vortatenkatalog der Geldwäscherei insbesondere um die Bestechungsdelikte zu erweitern. Die Verschärfung bezieht sich einerseits auf die Strafdrohungen, andererseits auf die Eliminierung des subjektiven Tatbestandsmerkmals der Wesentlichkeit.

Im Gleichschritt dazu nimmt die Regierung gemäss ihren Angaben am ge-

strigen Pressegespräch diese Revision zum Anlass, die Bestechungsdelikte (§ 304ff. StGB) insbesondere auf der Grundlage des österreichischen Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 und im Hinblick auf die Entwicklung der Gesetzgebungen in den Nachbarstaaten im Bereich der Bekämpfung der Korruption zu überarbeiten. Neben verschiedenen Anpassungen hinsichtlich der geltenden Straftatbestände wird

insbesondere vorgeschlagen, die aktive Bestechung auf ausländische Beamte oder Amtsträger auszudehnen.

Sharing agreements

Die Abänderungen betreffen somit im Wesentlichen einerseits den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (§§ 20 ff. StGB) und deren korrespondierenden Verfahrensvorschriften in der Strafprozessordnung (§§ 353 ff. StPO), andererseits den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches soweit die Geldwäscherei und die kriminelle Organisation (§§ 165, 278a StGB) sowie die Bestechungsdelikte (§§ 304 ff. StGB) betroffen sind.

In diesem Zusammenhang ist aber auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in der Strafprozessordnung für den Abschluss von Teilungsvereinbarungen (sharing agreements) hervorzuheben, welche bei Auslandstaten zur Anwendung gelangen kann und dem Prinzip der Solidarität der internationalen Staatengemeinschaft Rechnung tragen will.

Verfahren vereinheitlichen

Schliesslich nimmt die Regierung diese Revision auch zum Anlass, auf der Grundlage der österreichischen Rezeptionsvorlage die Bestimmungen über das Verfahren bei nachträglicher Änderung von Sanktionen aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände zu vereinheitlichen (§§ 251 ff. StPO).



Justizminister Heinz Frommelt erläuterte am gestrigen Pressegespräch die vorgesehene Abänderung des Strafgesetzbuches, die verschärfte Geldwäscherei-Bestimmungen mit sich bringt. (Archivbild)